

Redaktioneller Hinweis zur Frage der Erhöhung des Rentenalters der Frauen

In der Schlussbetrachtung des Schwerpunktbeitrages übt der Autor Kritik an der zurzeit in Diskussion stehenden Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen. Die Redaktion erlaubt sich, diese Frage hier in den aktuellen Zusammenhang zu stellen.

Am 11. März 1993 hat die Mehrheit des Nationalrates im Rahmen der 10. AHV-Revision beschlossen, das Rentenalter der Frauen auf 64 Jahre zu erhöhen. Für die Erhöhung wurden folgende Argumente vorgebracht:

- Das Splitting-System verwirkliche die Gleichstellung von Frau und Mann in der AHV weitgehend, führe gerade für die Frauen zu spürbaren Rentenverbesserungen und ziehe gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates namhafte Mehrkosten nach sich.
- Durch den Systemwechsel werde die Revision später als vorgesehen in Kraft gesetzt. Eine nächste Revision, die sich vor allem mit der Finanzierungsfrage des Sozialwerkes AHV zu befassen haben werde, werde dadurch trotz unaufhaltsamem Näherrücken des demographisch bedingten Finanzierungsengpasses hinausgeschoben.

Die Erhöhung des Rentenalters soll in zwei Schritten – vier bzw. acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision – vorgenommen werden. Es ist heute nicht bekannt, wie sich die Wirtschaft bis zum Zeitpunkt des ersten Erhöhungsschrittes, der frühestens im Jahre 2000 vorgenommen würde, entwickeln wird. Frauen und Männern soll zudem die Möglichkeit des Rentenvorbezugs geboten werden. Die Frauen könnten – allerdings unter Inkaufnahme einer versicherungstechnischen Rentenkürzung – ihre Rente weiterhin ab 62 Jahren beziehen; die Männer ab 63 Jahren. Während des Vorbezuges könnte in Härtefällen die Kürzung über den Bezug von Ergänzungsleistungen ausgeglichen werden.

Die 10. AHV-Revision im Nationalrat

Mit der Verabschiedung des zweiten, gewichtigeren Teils der 10. AHV-Revision hat der Nationalrat in der Frühjahrssession bei diesem komplexen Geschäft eine wichtige Etappe erreicht. Die CHSS legt im folgenden die Hauptpunkte der Verhandlungen dar. Der volle Wortlaut der geänderten und neuen Gesetzesbestimmungen ist auf den Seiten in der Heftmitte zu finden.

EIN VERHANDLUNGSBERICHT DER ABTEILUNG AHV/EO/EL DES BSV

Eintretensdebatte

Nachdem die vorberatende Kommission des Nationalrates die Vorlage zur 10. AHV-Revision am 29. Januar 1993 verabschiedet hatte, befasste sich das Ratsplenum vom 9. bis 11. März mit dem gegenüber den Bundesratsvorschlägen stark veränderten Revisionsentwurf.

In seinem Eintretensreferat wies Kommissionpräsident Heinz Allenspach darauf hin, dass seit der Einführung der AHV ein markanter Wandel des Familienleitbildes stattgefunden habe. Da diese Revision zudem erst in Zukunft wirksam werde, müsse man sich mit dem Familienleitbild befassen, das voraussichtlich im Jahre 2000 vorherrschen werde. Schon heute sei die Tendenz, dass auch verheiratete Frauen eine Erwerbstätigkeit ausübten, recht deutlich. Die Erwerbstätigkeit werde von vielen Frauen nach der Familienphase, in der allenfalls ein Unterbruch der Erwerbstätigkeit stattfinde, wieder aufgenommen. Ein Rentensystem, das auf der Rolle des Mannes als Ernährer der Familie basiere, sei nicht mehr zeitgemäss. Das Einkommenssplitting, d.h. ein Individualrentensystem, entspreche den heutigen Verhältnissen besser als das Ehepaarkonzept. Durch die Anrechnung von Gutschriften für die Kindererziehung solle die potentiell-

le Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von Personen mit Kindern ausgeglichen werden. Dabei legte der Kommissionspräsident die Betonung auf potentiell, da nicht eine tatsächliche Einkommenseinbusse nachgewiesen werden muss. Vielmehr genügt das Vorhandensein von betreuungsbedürftigen Kindern.

Die Einheitsrente und das Splitting, dies machte der Präsident ganz klar, schlossen einander aus. Sowohl die gegenseitige Anrechnung von Einkommen als auch die Gutschriften hätten in einem System, in dem das Erwerbseinkommen für die Höhe der Rente keine Rolle mehr spiele, keinen Sinn. Zudem hätte eine kostenneutrale Einheitsrente eine Senkung der heutigen Maximalrente um 20 Prozent zur Folge. Mindestens 45 Prozent der Rentnerinnen und Rentner müssten dadurch Einbussen in Kauf nehmen.

Das Splitting setze die vorgeschlagene steilere, lineare Rentenformel nicht voraus. Allerdings hätte der Verzicht auf diese Massnahme für etliche Rentnerinnen- und Rentnerkategorien Verschlechterungen bedeutet. Die Kommission habe zur gezielten Vermeidung dieses Sozialabbaus zuerst zwei Rentenformeln vorgesehen, sich dann aber aus Gründen der Transparenz des Systems auf eine einzige geeinigt. Weil die maximale Rente schon bei einem

Einkommen von 50 760 Franken erreicht werde (heute bei 67 680 Fr.), würden künftig 60 statt 45 Prozent der Rentnerinnen und Rentner eine maximale Rente beziehen.

Der Kommissionspräsident erachtet die Gleichstellung von Frauen und Männern in der AHV nach der Realisierung dieses Modells als weitgehend hergestellt und zieht daraus den Schluss, dass eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen nun nur noch eine Frage des Masses und des zeitlichen Horizontes sei. Bis zum Jahr 2000 sei die Gleichstellung auch in den andern Lebensbereichen weiter fortgeschritten, so dass sich die Erhöhung des Rentenalters der Frauen um die Jahrtausendwende um ein Jahr rechtfertige. Erst vier Jahre nach dem ersten

Schritt werde der zweite auf 64 Jahre vollzogen. Die Rentenaltererhöhung sei aber nicht als Massnahme zur Finanzierung der Splitting-Kosten aufzufassen, sondern stelle eine Folge des Systemwechsels dar. Es sei nämlich nicht der Auftrag der Kommission gewesen, das längerfristige Gleichgewicht der AHV-Finanzen zu sichern, sondern die AHV an die gewandelten Lebenswirklichkeiten heranzuführen.

Der Kommissionspräsident betonte im übrigen, dass für die beim Inkrafttreten des Splittings laufenden Renten die Massnahmen des ersten Teils der 10. AHV-Revision weiter Gültigkeit haben sollen.

Insgesamt lagen vier Rückweisanträge an die Kommission vor (Wick/CVP, Bortoluzzi/SVP, Leu-

ba/Lib. und Maspoli/SD/Lega), die aber allesamt klar abgelehnt wurden. Die Antragsteller wünschten aus folgenden hauptsächlichen Gründen die Rückweisung der Vorlage an die Kommission:

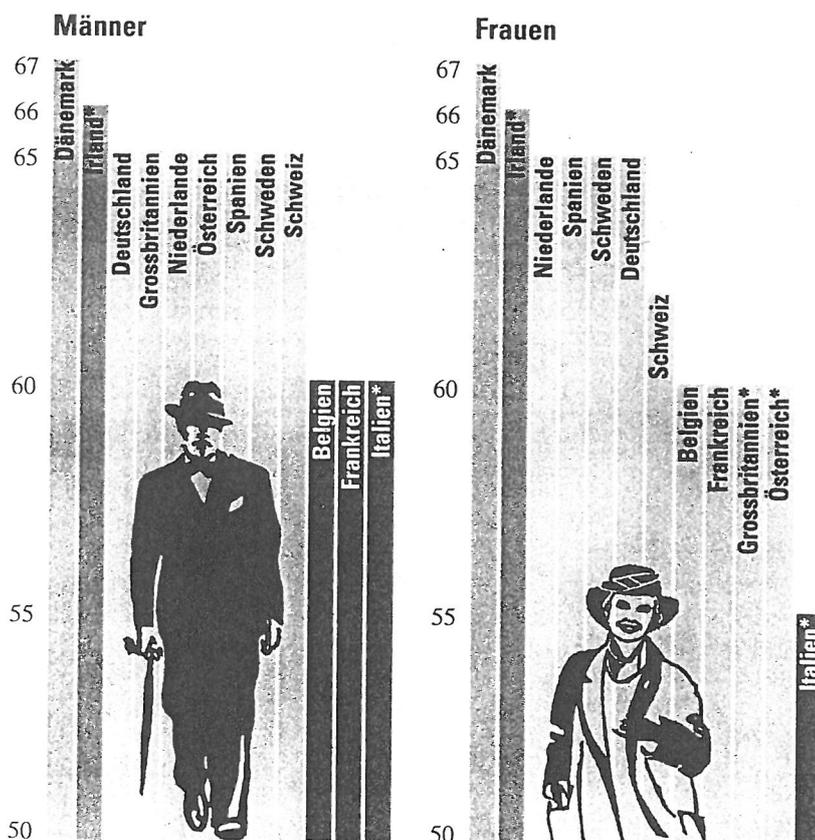
- Einführung einer kostenneutralen Einheitsrente;
- Klärung offener Fragen, insbesondere in bezug auf die Finanzierung;
- Aufhebung der Ungleichbehandlung von Konkubinats- und Ehepaaren (Kritik an der Beibehaltung eines Plafonds bei 150 Prozent der maximalen Einzelrente);
- Beschränkung des Splittings auf die geschiedenen Personen.

Nachdem sich die Fraktionssprecherinnen und -sprecher mehrheitlich positiv zum Splitting geäußert hatten – umstritten war hingegen die Frage der Erhöhung des Rentenalters – nahm Bundesrat Cotti Stellung. Er erinnerte an die Ziele, die der Bundesrat in der 10. AHV-Revision rasch verwirklichen wollte. Die Frage des Splittings wäre nach dem Willen des Bundesrates zusammen mit der längerfristigen Finanzierung der AHV, dem Rentenalter und der Überprüfung des Zusammenspiels von Erster und Zweiter Säule Gegenstand der 11. Revision gewesen. Der Bundesrat habe in seinem Vorschlag aus Kostengründen Punkte, welche die Nationalratskommission nun vorgeschlagen habe, weggelassen. Bundesrat Cotti nannte namentlich die Erziehungsgutschriften, die einem gesellschaftspolitischen Bedürfnis entsprächen.

Der Bundesrat habe in seinem Entwurf das Rentenalter bei 62/65 belassen wollen, bis die Gleichstellung von Frauen und Männern besser in die Tat umgesetzt gewesen wäre. Durch die Einführung des Splittings, das eine Massnahme zur Angleichung der AHV an die geänderten sozialen Verhältnisse, insbesondere an das gewandelte Rollenverständnis der Frauen, darstelle, habe die Erhöhung des Frauenrentenalters eine gewisse Logik. Die Entscheidung liege allerdings nun beim Parlament.

Das Rentenalter in Europa

Das Rentenalter schwankt in Europa zwischen 55 und 67 Jahren



* Irland: Ruhestandsrente ab 65, Altersrente ab 66

* Grossbritannien: Beratungen über gleiches Rentenalter im Gange

* Österreich: ab 2019–2028 Anhebung auf 65 Jahre

* Italien: Anhebung des Rentenalters der Männer auf 65, für Frauen auf 60 Jahre bis zum Jahr 2012.

Die Kosten des Splitting-Modells würden mit 940 Mio Franken rund das Doppelte der Kosten der bundesrätlichen Vorschläge betragen. Man müsse die Kostenentwicklung in der AHV wegen des sich verändernden Altersaufbaus der Bevölkerung im Auge behalten. Es gebe nicht unendlich viele Finanzierungsquellen. Es müsse unter Umständen damit gerechnet werden, dass die Löhne in Zukunft stagnieren könnten. Eine Mehrwertsteuer sei nur in beschränktem Umfang für die AHV einsetzbar.

Der Rat beschloss auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Splitting

Von keiner Seite wurde das Splitting grundsätzlich in Frage gestellt. Zu Diskussionen Anlass gab die Beschränkung der Summe der Renten eines Ehepaares auf 150 Prozent der maximalen Einzelrente. Es wurden Anträge zur Gleichstellung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren und zur Anhebung des Plafonds auf 160 Prozent gestellt, aber vom Rat abgelehnt.

Rentenalter

Dem Vorschlag der Kommissionmehrheit, das Rentenalter der Frauen vier bzw. acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision auf 63 bzw. 64 Jahre anzuheben, standen drei Minderheitsanträge und zahlreiche Einzelanträge gegenüber.

Folgende Ziele wurden von den Minderheitsanträgen angepeilt:

- Rentenalter 65/65;
- Beibehaltung des heutigen Rentenalters und separate Prüfung dieser Frage ausserhalb der 10. AHV-Revision;
- Einführung der Ruhestandsrente ab 62 Jahren (ungekürzter Bezug der Rente ab 62 bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, bedingungsloser Rentenbezug ab 67 Jahren).

Die wesentlichen Differenzen zwischen den Beschlüssen von Kommission, Bundesrat und Ständerat

Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	Nationalrat
Beibehaltung des Ehepaarkonzeptes: – Beitragsbefreiung des nichterwerbstätigen Ehegatten – Berechnung der Ehepaarrente aufgrund der günstigeren Beitragsdauer (Frau oder Mann) und der Summe der durchschnittlichen Einkommen beider Eheleute		Einführung des Splitting-Systems: – Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Ehegatten gilt als erfüllt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat – Anstelle der Ehepaarrente werden zwei Einzelrenten, berechnet auf der Basis der eigenen Beitragsdauer und Beiträge, ausbezahlt. Splitting während der Ehe. – Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (1993: Fr. 33 840 werden pro Jahr Kinderbetreuung/ Betreuung hilfsbedürftiger Angehöriger bei der Rentenberechnung berücksichtigt) – Gewisse Verbesserungen für die laufenden Ehepaarrenten; insbesondere Berücksichtigung der besseren Beitragsdauer – Geschiedene Personen: Splitting ab 10. AHV-Revision, 2. Teil. Anrechnung von Erziehungs-gutschriften für geschiedene Frauen gemäss 1. Teil der 10. AHV-Revision für laufende Renten	
Geknickte Rentenformel		Steilere lineare Rentenformel; geknickte Rentenformel gemäss Bundesrats- bzw. Ständeratsbeschluss für die laufenden Renten	
Rentenalter 62/65 Vorbezug für Männer ab 62 Jahren; versicherungstechnische Kürzung von 6,8 % pro vorbezogenes Jahr		Rentenalter 64/65 Vorbezug für Frauen und Männer ab 62 Jahren; versicherungstechnische Kürzung von 6,8 % pro vorbezogenes Jahr	Rentenalter 64/65 Vorbezug für Männer ab 63, für Frauen ab 62 Jahren; versicherungstechnische Kürzung von 6,8 % pro vorbezogenes Jahr
Aufhebung der Zusatzrente in der AHV	Beibehaltung der Zusatzrente in der AHV	Aufhebung der Zusatzrente in der AHV	
Gleichstellung geschiedener verwitweter Personen mit verwitweten Personen wie heute unter den Voraussetzungen, dass die Ehe 10 Jahre gedauert hat und die verstorbene Person zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war		Gleichstellung geschiedener verwitweter Personen mit verwitweten Personen unter der Voraussetzung, dass waisenrentenberechtignte Kinder vorhanden sind oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat	
Beitragsatz für Selbständigerwerbstätige: 8,4 %		7,8 %	8,1 %
			7,8 %

Das Rentenalter nach den Beschlüssen des Nationalrates

Jahr	Frau Rentenalter	Vorbezug	Mann Rentenalter	Vorbezug
2000*	63	62	65	64
2004*	64	62	65	63

* falls die Revision 1996 in Kraft tritt

In einem mehrstufigen Abstimmungsverfahren unterlagen alle Einzel- und Minderheitsanträge. Mit Namensaufruf wurde über den Minderheitsantrag für die Beibehaltung des geltenden Rentenalters abgestimmt. Mit 101 zu 68 Stimmen bei 6 Enthaltungen obsiegte der Mehrheitsantrag.

Die Kommissionmehrheit schlug eine Vorbezugsmöglichkeit für Frauen und Männer ab dem 62. Altersjahr vor. Dabei sollte die Rente versicherungstechnisch um 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr gekürzt werden. Zur Rentenalterflexibilisierung lagen vier Minderheitsanträge und mehrere Einzelanträge vor.

Die Minderheitsanträge zielten auf folgendes ab:

- Verzicht auf die Flexibilisierung;
- Verminderung des Kürzungssatzes;
- Beschränkung auf zwei Jahre Vorbezug für Frauen und Männer;
- Einführung einer kostenneutralen Möglichkeit, die halbe Rente ungekürzt vorzubeziehen (Vorbezug der einen Hälfte, Aufschub der zweiten Hälfte).

Der Rat schloss sich einzig dem Minderheitsantrag an, der den Vorbezug für Frauen und Männer auf zwei Jahre beschränken wollte. Allerdings wurde die administrativ aufwendige Möglichkeit, die halbe Rente vorzubeziehen, erst im zweiten Anlauf abgelehnt.

Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden

Entgegen dem Antrag der Kommissionmehrheit hat der Rat beschlossen, den Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden bei heute 7,8

Prozent zu belassen. Der Bundesrat wollte diesen Satz jenem für die Unselbständigerwerbenden (8,4%) angleichen. Die Kommissionmehrheit hatte einen Satz von 8,1 Prozent vorgeschlagen.

Nun geht die Vorlage wieder an den Ständerat zurück. Der Nationalrat hat im übrigen ein Postulat überwiesen, das den Bundesrat einlädt, verschiedene Punkte des Splittings zuhanden der Verhandlungen im Ständerat genauer zu prüfen.

Eine detaillierte Darstellung des Splitting-Modells nach den Beschlüssen des Nationalrates sowie eine Beurteilung unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte wird in der Juni-Nummer folgen. (Buc) —

Die Gesetzestexte zur 10. AHV-Revision

Da die Gesetzesbestimmungen nach den Beschlüssen des Nationalrates stark vom ursprünglichen Entwurf des Bundesrates in seiner Botschaft vom 5. März 1990 abweichen, geben wir deren vollen Wortlaut auf den Seiten in der Mitte dieses Heftes wieder.

VORSTUFEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Haben Sie Ihr Abonnement der «Sozialen Sicherheit» schon bestellt? Nein?

Dann beachten Sie bitte die letzte Umschlagseite

Haben Sie zuviel oder zuwenig Exemplare der CHSS erhalten?

So beachten Sie bitte die letzte Umschlagseite

Die deutschsprachige Ausgabe der CHSS 1 ist bereits vergriffen.